

## CORONA & Aktualisierung der Röntgen-Fachkunde

### Info aus dem UM BW:

Das BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) hat **ausnahmsweise befristet bis 30.6.2021** zugelassen,

dass die **Aktualisierung der Fachkunde Röntgen für Tierärzte** auch durch die Teilnahme an einem **Online-Kurs** erfolgen kann, **sofern**

- der Kurs in dem Bundesland, in dem der Veranstalter seinen Firmensitz hat (1) ,
- von der für die Anerkennung zuständigen Behörde (2)
- als Kurs zur Aktualisierung der Fachkunde Röntgen für Tierärzte (3) anerkannt ist,

(1) **Wo finde ich heraus, wo der Anbieter seinen Firmensitz hat ?**

⇒ Website des Anbieters: Impressum

(2) **Wo finde ich heraus, wer die zuständige Behörde im Bundesland des Veranstalters ist ?**

<https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/fachinfo/ion-berufstrahlenschutz/ansprechpartner.html>

(3) **Wo finde ich heraus, ob der Anbieter dort eine Genehmigung der zuständigen Behörde hat zur Durchführung eines Aktualisierungskurses für Tierärzte ?**

Link zur Liste des BfS (Bundesamt für Strahlenschutz für

- Kurs nach der Richtlinie „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“  
<http://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/fachinfo/ion-berufstrahlenschutz/tiermedizin-anlage-5.html>
- Kurs nach der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin (RöV)“  
<https://www.bfs.de/SharedDocs/Downloads/BfS/DE/fachinfo/ion-berufstrahlenschutz/medizin-anlage-1.html>

---

**Damit kann die Aktualisierung der Röntgenfachkunde von Tierärzten bis 30.6.2021 wie folgt durchgeführt werden:**

#### Voraussetzung<sup>1</sup>:

#### Erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Kurs von 8 h Dauer

- ⇒ *Anerkannt* als Kurs zur Aktualisierung der Fachkunde Röntgen<sup>2</sup>
- nach der Richtlinie „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“ oder

<sup>1</sup> Geregelt in der Strahlenschutzverordnung Bund

<sup>2</sup> Geregelt in der Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde, Anlage 4: Akt. mit

- 8-h Kurs → nach beiden RiLi möglich (Anlage 4, Nr. 4.1.2: 8 h Kurs),
- 12 h Kombi.Kurs → ausschließlich nach der RiLi „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“ zulässig (Anlage 4, Nr. 4.1.3)

- nach der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin (RöV)“
- ⇒ Kurs muss immer einen Test beinhalten

### **Zuständigkeit für die Anerkennung des Kurses:**

- ⇒ 8 h Kurs muss *von der für den Veranstaltungsort zuständigen Stelle anerkannt* sein als 8 h Aktualisierungskurs
- nach der Richtlinie „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“ oder
- nach der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin (RöV)“
- 

Zuständige Stelle in BW:     Regierungspräsidium Tübingen <sup>3</sup>

### **Kurs-Form:**

Bisher wurden Anerkennungen erteilt für:

- **Präsenzkurs** mit Test am Ende
- **Gemischte Kurse: online-Teil und Test in Präsenzveranstaltung**

wegen CORONA zusätzlich ausnahmsweise befristet bis 30. Juni 2021<sup>4</sup>:

- **Online-Kurs**

### **Voraussetzung:**

Veranstalter hat eine Genehmigung der zuständigen Behörde<sup>5</sup> in dem Bundesland, in dem der Veranstalter seinen Firmensitz hat

für die Durchführung von 8-h-Aktualisierungskursen für Tierärzte

- nach der Richtlinie „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“ oder
- nach der Richtlinie „Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin (RöV)“

### **ACHTUNG bitte:**

Die Teilnahme an einem Aktualisierungskurs reicht nicht immer aus, um eine neue Fachkundebescheinigung zu erhalten.

Die LTK BW ist für die Bescheinigung der Fachkunde Röntgen für Tierärzte zuständig, die Mitglieder der Kammer sind.

Die LTK BW darf die Fachkunde Röntgen nur dann bescheinigen, wenn das Mitglied die Voraussetzungen der Strahlenschutzverordnung erfüllt. Im Falle der erneuten Bescheinigung der Röntgenfachkunde setzt dies voraus:

1. Ersterwerb der Fachkunde durch das Mitglied
2. Fristgerechte Aktualisierung durch das Mitglied nach dem Ersterwerb  
Frist: 5 Jahre  
-ab Ersterwerb:             max. 5 Jahre ab Ausstellungsdatum der Erstbescheinigung  
-ab Aktualisierungskurs bzw. Ablaufdatum in der letzten Fachkundebescheinigung

Fehlen Nachweise oder wurde die 5-Jahres-Frist nicht eingehalten, obliegt es der Kammer zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen sie die erneute Bescheinigung der Fachkunde ausstellt.

<sup>3</sup> Geregelt in der Strahlenschutzzuständigkeitsverordnung BW

<sup>4</sup> Regelung des BMU (Bundesministeriums für Umwelt

<sup>5</sup> Vgl. Fußnote 3